

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 10.04.2018

Beschluss: .x. Stadtverordnetenversammlung

Sitzung am: 08.05.2018
Beschluss-Nr.:S 21/363/18

Betreff: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Vorschlagsliste der Stadt Wildau für die Schöffenwahl 2018 nach Einzelabstimmung über die Bewerber auf.

Begründung:

Zum 31.12.2018 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das Landgericht Cottbus hat mit Schreiben vom 12.12.2017 die Zahl der Schöffen für die Ausübung des Schöffenamtes beim Amtsgericht Königs Wusterhausen für die am 01.01.2019 beginnende Amtsperiode bestimmt. Für die Stadt Wildau werden 4 Personen zur Ausübung des ehrenamtlichen Schöffenamtes benötigt.

Gemäß § 36 Absatz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist mindestens die doppelte Zahl der Personen, der vom Landgericht bestimmten Zahl der Schöffen, in die Vorschlagsliste aufzunehmen, d.h. für die Stadt Wildau mindestens 8 Personen.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts in der zweiten Jahreshälfte 2018 Haupt- und Hilfsschöffen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Stadt Wildau wohnen sowie am 01.01.2019 mindestens 25, höchstens 69 Jahre alt sein. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Die Bewerber/-innen sollten verfügen über:

- Soziale Kompetenz aus beruflichem Hintergrund und/oder gesellschaftlichem Engagement
- Lebenserfahrung sowie Menschenkenntnis
- Verantwortungsbewusstsein
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit
- Unparteilichkeit, Selbstständig, geistige Beweglichkeit
- Objektivität und Unvoreingenommenheit auch in schwierigen Situationen
- Gesundheitliche Eignung für den anstrengenden Sitzungsdienst

Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige und Religionsdiener sind ausgeschlossen.

Die der Beschlussvorlage beigefügte Liste enthält alle Bewerber, die sich für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bis zum 29.03.2018 beworben haben. Die Bewerber, die im Ergebnis der öffentlichen Abstimmung mehr als zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Zahl erhalten, werden in die Vorschlagsliste der Stadt Wildau für die Schöffenwahl 2018 aufgenommen.

Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Nach der Beschlussfassung wird die Vorschlagsliste öffentlich für eine Woche aufgelegt. Der Zeitraum der Auflegung wird im Amtsblatt Ausgabe Nr. 3 vom 18.05.2018 bekannt gegeben. Gegen einzelne Vorschläge kann jedermann Einspruch erheben. Die Listen (ggf. mit den Einsprüchen) werden an das zuständige Amtsgericht übersandt.

Anlage: Vorschlagsliste mit 19 Bewerbern.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

